

Gemeinnützigkeit der THW - Jugendgruppen

Hinweise zur Satzungsänderung:

Der Verein in seiner Gesamtheit ist rechtlich gesehen eine juristische Person. Der überträgt durch die satzungsmäßige Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung. Durch die vorliegende Form als Ergänzung zur Vereinssatzung wurde eine weitest mögliche Selbständigkeit der Jugendabteilung angestrebt.

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Durch die Wahl zweier Jugendvertreter in den Vereinsvorstand durch die Jugendvollversammlung hat die Vereinsjugend Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Vereins.

Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit auch mit Kosten verbunden ist. Durch die Formulierung "Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel" ist sichergestellt, dass die Jugend über ihre Haushaltsmittel verfügen kann. Dass der Jugend ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt wird, wird noch deutlicher, wenn in der Satzung oder Jugendordnung festgehalten wird, dass die vom THW - Jugend e.V. zufließenden Mittel der Abteilung "THW-Jugend" als Etat überlassen wird.

Ohne Zustimmung der Jugendmitgliederversammlung ist weder eine Satzungsänderung hinsichtlich Artikel 12, noch eine Einführung oder Veränderung der Mitgliedsbeiträge der THW-Jugend möglich. Andererseits sind die Mitglieder der THW-Jugend nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des THW-Helfervereins. Die Jugend übt ihren Einfluss ausschließlich über die Jugendvollversammlung und die in den geschäftsführenden Vorstand entsendeten Ortsjugendleiter aus.

Die Kinder und Jugendlichen der Jugendabteilung bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis des Erziehungsberechtigten, wenn sie mit Zustimmung der Eltern dem THW-Helferverein Obernburg e. V. beitreten. Die Zustimmung zum Vereinsbeitritt enthält gleichzeitig die Erlaubnis dazu, Rechte im Verein wahrzunehmen. Nach Beschluss und Eintragung der Satzungsänderung bitten wir daher, den vorhandenen Bestand der Jugendabteilung einen entsprechenden Aufnahmeantrag der THW-Helfervereinigung Obernburg zu unterzeichnen und von den Eltern genehmigen zu lassen.

Alle zukünftigen Mitglieder der Jugendabteilung müssen den ganz normalen Aufnahmeantrag der THW-Helfervereinigung Obernburg unterzeichnen.

U m s e t z u n g :

- 1a Die örtliche Jugendgruppe gibt sich eine eigene Jugendordnung (nach Muster THW-Jugend Bayern)
- 1b Die Mitgliederversammlung THW-Jugend beschließt die Beantragung der Aufnahme in die örtliche HV
- 2a Die Mitgliederversammlung HV beschließt die Änderung der Satzung
- 2b Die Mitgliederversammlung nimmt die THW-Jugend „Ort“ als Jugendabteilung auf.
- 2c Die HV richtet der Jugendabteilung ein eigenes Konto mit eigenen Zugriffsrechten (z.B. mit dem Zusatz THW-Jugend) ein.
- 3 Die Jugendlichen treten per Aufnahmeantrag in die HV ein (Unterschrift der Eltern)

Im Idealfall wählt sich die Jugendmitgliederversammlung den Kassier bzw. Kassensprüfer der HV in die entsprechenden Jugend-Funktionen